

B.
34

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Allg. Geschäftsbedingungen der Banken Nr. 5, 45;
BGB § 665

- a) Bei einem Auftrag zur Auslieferung von Dokumenten gegen Einholung von Akzepten hat die Bank ohne besondere Nachfrage des Auftraggebers diesen nicht über die ihr bekannten Kreditverhältnisse des Empfängers und etwaige Bedenken gegen dessen Kreditwürdigkeit zu unterrichten.
- b) Die Bank kann nach Treu und Glauben gehalten sein, von der Ausführung der ihr erteilten Weisung zur Aushändigung von Urkunden zunächst abzusehen und den Auftraggeber auf die ihr bekannte dringende Gefahr hinzuweisen, der Empfänger werde demnächst seine Zahlungen einstellen.

BGH Urt. v. 20. Oktober 1960 - II ZR 141/59 - OLG Bamberg
LG Aschaffenburg

34
II ZR 141/59

Verkündet
am 20. Oktober 1960
Pfauf, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma N [REDACTED] G [REDACTED] M [REDACTED]
N.V. in A [REDACTED]-C, K [REDACTED]gracht [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand, Direktor C.P.H. Gr [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED]. H [REDACTED]- und W [REDACTED]bank Aktiengesellschaft
M [REDACTED], M [REDACTED], T [REDACTED]straße, vertreten durch den
Vorstand Dr. Theodor En [REDACTED], Max Ge [REDACTED], Dr. Fritz He [REDACTED],
Dr. Friedrich W. Kä [REDACTED], Ernst Lo [REDACTED], Dr. h.c. Adolf
E. Sa [REDACTED], Dr. h. c. Kurt Sch [REDACTED], Dr. Kurt To [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des I. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Bamberg vom 23. Dezember 1958
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte war durch ihre Filiale Lo die Hausbank und Hauptkreditgeberin der Firma Vi La & Co in Wi (Spessart), deren Alleininhaber der Kaufmann Vi Lange war. Die Firma betrieb ein Furnier- und Sägewerk. Im Dezember 1955 kaufte sie von der niederländischen Firma M de Fijnhouthandel, N.V., der Rechtsvorgängerin der Klägerin, eine Partie afrikanisches Rundholz für 37.528,03 DM, Dokumente gegen 90 Tage-Sicht-Tratte. Ein Eigentumsvorbehalt für die Lieferantin bis zur Einlösung des Wechsels war nicht vereinbart. Die Verkäuferin übersandte über ihre Bank, die Nederlandsche Handel-M in Amsterdam, den über die Verschiffung von Amsterdam nach Aschaffenburg ausgestellten Ladeschein sowie Maßangabe, Faktura und Versicherungspolice nebst einer auf die Firma La & Co gezogenen Tratte am 29. Dezember 1955 an die Filiale Lo der Beklagten mit dem Auftrag, die Dokumente gegen das Akzept der Tratte auszuhändigen und den angenommenen Wechsel zurückzusenden. Das Schreiben enthielt den Zusatz: "Bei Schwierigkeiten erbitten wir kurzdrähtlich Nachricht." Am 4. Januar 1956 änderte die Verkäuferin über ihre Bank den Auftrag durch Fernschreiben dahin ab, daß der Wechsel in zwei 90 Tage-Sichttratten über je 18.764,01 DM zu zerlegen sei. Die Filiale Lo der Beklagten übersandte etwa am 4. Januar 1956 die Unterlagen an ihre für die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften zuständige Filiale in As. Diese bestätigte am 7. Januar 1956 der niederländischen Bank den Auftrag. Am 13. oder 14. Januar 1956, nach Eintreffen der Holzladung in As, übergab die Filiale As der Firma La & Co die Dokumente gegen Aushändigung der beiden Akzpte. Die Firma La & Co übernahm die Holzladung und verarbeitete sie zu Schnittholz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Die Beklagte hatte durch ihre Filiale Lo der Firma La & Co erhebliche Kredite eingeräumt, die sich Anfang Juli 1955 auf fast 400 000 DM (ohne die Verbindlichkeiten aus Warenwechseln) beliefen. Sie hatte im Juli 1955 von der Firma La & Co die Rückführung des Kredits auf einen Betrag von 300 000 DM verlangt. Im November 1955 betrug die Schuld, nachdem vorübergehend die Grenze erreicht worden war, etwa 360 000 DM, am 7. Januar 1956 etwa 402 000 DM. Der Kredit war durch Grundschulden auf den Betriebsgrundstücken gesichert. Ferner bestand ein Mantelzessionsvertrag für die Außenstände, über die Zessionslisten erteilt wurden, und ein Mantelsicherungsübereignungsvertrag vom 12. Dezember 1955, durch den bestimmte Holzvorräte übereignet worden waren. Die Firma La & Co hatte ferner Ende 1955 oder Anfang 1956 einen Grundschuldbrief über 150 000 DM der Beklagten als weitere Sicherheit angeboten. Er wurde, ohne daß die Firma La & Co eine schriftliche Abtretung oder Verpfändung erteilte, von der Beklagten ins Depot genommen.

Am 13. Januar 1956 lagen bei der Filiale Lo vier Schecks der Firma La & Co über 14.688,76 DM vor. Die Beklagte ließ diese Schecks mit dem Unbezahlt-Vermerk vom 13. Januar 1956 am 15. Januar 1956 an die Einreicher zurückgehen, da sie der Firma La & Co keinen weiteren Kredit für ihre Einlösung gewähren wollte und für Deckung trotz Aufforderung nicht gesorgt worden war. Am 16. Januar 1956 gab sie zwei weitere Schecks über 4.490,15 DM und am 17. Januar 1956 einen Scheck über 555,56 DM aus dem gleichen Grunde unbezahlt zurück. Die Firma La & Co war in der Folgezeit nicht imstande, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und beantragte am 20. Februar 1956 die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Das Verfahren führte zu einem bestätigten und auch erfüllten Vergleich,

der den Vergleichsgläubigern Befriedigung in Höhe von 40 % gewährte. Die Verkäuferin der Holzladung, die von der Firma La [REDACTED] & Co verwertet worden ist, erlitt durch den Vergleich einen Ausfall von 22.516,82 DM. Sie hatte bei der Klägerin eine Kreditversicherung abgeschlossen. Die Klägerin hat ihr den Schaden ersetzt. Auf Grund einer Abtretung der Verkäuferin hat sie von der Beklagten die Zahlung des Betrages von 22.516,82 DM nebst Zinsen verlangt.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte habe die Warenpapiere nicht an die Firma La [REDACTED] & Co herausgeben dürfen, da ihr deren gefährdete Lage bekannt gewesen sei. Sie habe die Auftraggeberin warnen oder die Übernahme des Auftrages ablehnen müssen. Schon vor dem 13. Januar 1956 habe die Beklagte die Firma La [REDACTED] & Co planmäßig zur Zahlungseinstellung bringen wollen, um den Betrieb einem anderen Interessenten zuzuspielen. Drei nicht bezahlte Schecks seien zur Einlösung von Wechseln bestimmt gewesen. Die Beklagte habe entgegen den getroffenen Vereinbarungen die weitere Kreditgewährung abgelehnt und die Zurückführung des Kredits auf 300 000 DM verlangt. Die Aushändigung der Warenpapiere in Kenntnis der Konkursreife stelle auch eine sittenwidrige Schädigung der Verkäuferin dar.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht bei Ausführung des Auftrages zum Austausch der Dokumente gegen die Akzepte, die eine Tätigkeit rein technischer Art darstelle, bestritten. Die Erteilung einer Auskunft über die Firma La [REDACTED] & Co sei nicht verlangt worden. Zu einer Warnung der Rechtsvorgängerin der Klägerin sei sie nicht verpflichtet und auch wegen des Bankgeheimnisses nicht berechtigt gewesen. Es sei

Sache der Verkäuferin gewesen, sich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Eigentumsvorbehalt, Bankaval) gegen die Zahlungsunfähigkeit ihres Käufers zu sichern. Weiterer Kredit sei der Firma La [REDACTED] & Co nicht zugesagt worden. Sie habe auch den Kredit nicht im Januar 1956 herabgesetzt, sondern ungedeckte Schecks, mit denen eine Ausweitung des Kredits über die seit dem Juli 1955 festgesetzte Grenze versucht worden sei, zurückgehen lassen. Mit der Rückgabe der unbezahlten Schecks habe sie bis zum 15. Januar 1956 gewartet, weil Aussicht bestanden habe, daß Deckung angeschafft wurde. Die Filiale As [REDACTED] sei über die Lage der Firma La [REDACTED] & Co überhaupt nicht unterrichtet gewesen. Die Filiale Lo [REDACTED] habe keine Veranlassung gehabt, die Filiale As [REDACTED] davon zu unterrichten, daß Schecks der Firma La [REDACTED] & Co vorlägen, deren Einlösung zweifelhaft sei.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, der Beklagten sei der Auftrag zur Akzepteinholung gegen Aushändigung von Dokumenten von der Lieferfirma, die dabei von der niederländischen Bank vertreten wurde, erteilt worden. Ob der Auslegung des Berufungsgerichts, die Bank habe namens ihrer Kundin gehandelt, zu folgen ist, kann dahingestellt bleiben; denn der Klägerin steht unabhängig hiervon kein Anspruch gegen die Beklagte wegen der Art und Weise der Ausführung des Auftrages zu.

Das Berufungsgericht legt dar, die Beklagte habe nach dem Inhalt des Auftrages lediglich eine rein technische Aufgabe zu erfüllen gehabt, nämlich die Wertpapiere der Firma La. & Co Zug um Zug gegen Aushändigung der akzeptierten Wechsel zu übergeben. Ein stillschweigender Auskunftsvertrag oder eine Nebenverpflichtung der Bank zur Auskunftserteilung über die Firma La. & Co sei nicht anzunehmen und ergebe sich auch nicht aus den Geschäftsbedingungen oder dem Umstand, daß die Beklagte die Hausbank der Firma La. & Co gewesen sei. Die verhältnismäßig geringe Provision von nur 1/8 % spreche dagegen, daß Verpflichtungen über die rein technische Abwicklung hinaus übernommen worden seien.

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, es habe ein "Routinegeschäft" von der Beklagten erledigt werden sollen. Aus dem Umstand, daß sich die Lieferantin an die Hausbank der Firma La. & Co gewandt habe, sei zu entnehmen gewesen, daß eine Wahrnehmung der Interessen der Lieferantin erwartet wurde, zumal aus der beigefügten Faktura ersichtlich gewesen sei, daß kein Eigentumsvorbehalt für die Lieferantin bestand. Das Berufungsgericht habe über die Gepflogenheiten der Banken, nach denen mit einem Auftrag der vorliegenden Art an die Hausbank eines Warenschuldners stillschweigend eine Auskunft über diesen erbeten werde, einen Sachverständigen hören müssen. Die geringe Höhe der Provision mindere nicht die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Bank. Die der Beklagten als Hauptkreditgeberin der Firma La. & Co genau bekannte Lage sei bei Eingang des Auftrages bereits so gewesen, daß ihr nicht ohne Sicherheiten das Holz habe überlassen werden können. Spätestens als die Schecks mit dem Unbezahlt-Vermerk versehen worden seien, habe Anlaß bestanden, die Lieferantin zu warnen. Der Auffassung der Revision ist nicht zu folgen.

II. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum einen stillschweigenden Auskunftsvertrag oder eine Nebenverpflichtung der Bank zum Hinweis auf die gefährdete wirtschaftliche Lage der Empfängerin der Ware verneint. Der Auftrag betraf die Abwicklung eines Kaufvertrages durch den Austausch der Warenpapiere gegen Dreimonatsakzept. Das Berufungsgericht verstößt nicht gegen §§ 133, 157 BGB, wenn es einem solchen Auftrag nicht den Sinn entnimmt, die Bank solle zuvor prüfen, ob die wirtschaftliche Lage der Käuferin gefährdet sei und gegebenenfalls die Warenpapiere nicht aushändigen, sondern bei der Auftraggeberin Rückfrage halten.

Für eine Bank kann sich als Nebenleistung zu einem Kauf- oder Kommissionsgeschäft oder auf Grund einer längeren Geschäftsverbindung oder auch aus dem Auftreten als Berater eine Pflicht zu sorgfältiger Rats- und Auskunftserteilung ergeben (RGK Komm z BGB § 676 Anm. 3 d). Hier war für die Lieferantin ihres Bankkunden eine einzelne Geschäftsbesorgung vorzunehmen, deren Inhalt genau umschrieben war. Die Bank hatte dafür Sorge zu tragen, daß die Warenpapiere nur gegen ordnungsmäßiges Akzept an ihren Kunden gelangten. Bei hierbei auftretenden Schwierigkeiten hatte sie der Auftraggeberin Nachricht zu geben. Von ihrer Haftung war sie in gewissem Umfang durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken freigezeichnet (Nr. 5, 45). Dagegen hatte die Bank ohne besonderen, hierauf gerichteten Auftrag nicht zu prüfen, ob die Aushändigung der Ware und die damit etwa in Verbindung stehende Kreditgewährung an den Empfänger nach dessen wirtschaftlicher Lage zu verantworten war. Die Zweckmäßigkeit von bestimmten, ihr aufgetragenen Handlungen, wie Zahlungen, Überweisungen, Aushändigung von Urkunden usw., braucht die Bank, wie allgemein anerkannt ist, regelmäßig nicht zu prüfen. Der Bank fehlt der hierfür nötige Einblick

in die gesamten maßgeblichen Beziehungen der Beteiligten und sie ist auch nicht ohne weiteres auf Grund ihrer Funktionen dazu berufen, ihn sich vor Ausführung solcher Aufträge zu verschaffen. Wollte die Auftraggeberin sich hier die Kenntnisse der Bank über die wirtschaftliche Lage ihrer Kundin zunutze machen, bevor sie sich zur Lieferung auf Kredit entschloß, so mußte sie den Auftrag entsprechend erteilen. Die Beklagte hatte sich dann zu entscheiden, ob sie ihn annehmen wollte oder ob ihre Pflicht zur Verschwiegenheit die Ablehnung gebot. Aus der Stellung der Beklagten als "Hausbank" der Käuferin hat das Berufungsgericht mit Recht, ohne daß es der Vernehmung von Sachverständigen über die Gepflogenheiten im Bankverkehr bedurfte, nicht entnommen, daß sie der Rechtsvorgängerin der Klägerin über die etwaige ungünstige Lage der Käuferin Auskunft zu geben und sie auf Bedenken hinzuweisen hatte. Die Beklagte brauchte auch entgegen der Ansicht der Revision nicht aus den Dokumenten zu ersehen, daß vermutlich kein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden war, weil ein entsprechender Hinweis auf der Faktura fehlte. Sie hatte auch nicht zu prüfen, ob sich angesichts der Verschuldung der Käuferin eine Gefährdung der Lieferantin bei Gewährung eines Zahlungsziels von drei Monaten ohne Sicherheiten ergab. Ob auch die Höhe der Provision einen Schluß auf den Umfang der von der Beklagten mit dem Auftrag übernommenen Pflichten zuläßt, kann auf sich beruhen.

III. Zutreffend hat das Berufungsgericht den Sachverhalt auch daraufhin geprüft, ob sich aus § 242 BGB eine Verpflichtung der Beklagten ergab, von der ihr erteilten Weisung (§ 665 BGB) über die Aushändigung der Urkunden abzuweichen. Das Reichsgericht, das zunächst bei einem Überweisungsauftrag im Giroverkehr allgemein die Ausführung ohne

Rückfrage selbst bei Kenntnis von der inzwischen eingetretenen Zahlungseinstellung des Empfängers für zulässig gehalten hatte (RGZ 54, 329, 331), hat in einer späteren Entscheidung (Recht 1914 Nr. 479) unter allgemeiner Zustimmung der Rechtslehre (z.B. Staudinger, BGB 11. Aufl. § 665 Nr. 4) ausgeführt, nach den Umständen des einzelnen Falles könne von einer Bank nach Treu und Glauben verlangt werden, daß sie auf ihr bekannte Bedenken gegen die Erledigung des Auftrages zunächst hinweise und den Auftrag, z.B. zu einer Zahlung, erst ausführe, nachdem der Auftraggeber bei diesem verbleiben zu wollen erklärt hat.

Das Berufungsgericht meint, daß ein solcher Hinweis geboten gewesen wäre, wenn die Firma La. & Co zur Zeit des Austausches der Urkunden unmittelbar vor dem Zusammenbruch gestanden hätte und dies den Leitern der Filialen Aschaffenburg oder Lo. bekannt gewesen wäre. Die Filiale Aschaffenburg scheide indes von vornherein aus, weil sie über die Lage der Firma La. & Co nicht unterrichtet gewesen sei. Auch bei der Filiale Lo. verneint das Berufungsgericht, daß die ihrem Leiter, dem Zeugen Direktor Se. bekannte Lage ihn zu dem Schluß genötigt habe, die Firma La. & Co müsse demnächst ihre Zahlungen einstellen. Direktor Se. habe weder vor dem 13. Januar 1956 darauf hingearbeitet, den Betrieb zu Fall zu bringen, noch sei er bereits am 13. oder 14. Januar 1956 entschlossen gewesen, die Schecks zurückgehen zu lassen und "damit die voraussehbaren wirtschaftlichen Folgen dieser Maßnahme auszulösen".

Zu Unrecht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht die weiteren Beweisangebote der Klägerin nicht beachtet hat, die sich darauf bezogen, Seifried habe bereits vor dem 13. Januar 1956 darauf hingearbeitet, das Unternehmen der

Firma La[REDACTED] & Co zur Zahlungseinstellung zu bringen, um es einem anderen Interessenten zu verschaffen. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Aussagen der Zeugen Lange und Seifried eine solche Absicht nicht festzustellen vermocht. Die Klägerin hatte sich in ihrem Schriftsatz vom 16. Juni 1958 noch "vorsorglich" auf den Zeugen Ju[REDACTED] bezogen. Nachdem am 10. Dezember 1958 die Zeugen La[REDACTED] und Se[REDACTED] vernommen worden waren und das Berufungsgericht offensichtlich die Beweisaufnahme über diesen Punkt als abgeschlossen betrachtete, mußte die Klägerin, wenn sie auf ihren früheren "vorsorglichen" Beweisantritt noch zurückkommen wollte, dies erkennbar machen (RG HRR 1931 Nr. 622). Die Beweiserbieten in den Schriftsätzen vom 15. und 16. Januar 1958 betrafen andere Tatsachen. Diese Beweise brauchten auch nicht zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Se[REDACTED] erhoben zu werden.

IV. Die Revision kann auch keinen Erfolg mit ihrer Ausführung haben, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß Direktor Se[REDACTED] schon am 13. Januar 1956 mit dem Gedanken umgegangen sei, die Schecks nicht einzulösen. Bereits daraus habe sich für die Rechtsvorgängerin der Klägerin die hohe Gefahr ergeben, es könne zur Nichteinlösung und zur Zahlungseinstellung kommen. Direktor Se[REDACTED] habe daher den Dokumenten-Austausch verhindern müssen.

Die Tatsache, daß Schecks über etwa 14 000 DM am 13. Januar 1956 nicht prompt eingelöst wurden und es offenblieb, ob sie endgültig nicht bezahlt wurden, ergab noch keine Lage, die Direktor Se[REDACTED] veranlassen mußte, im Interesse der Auftraggeberin den Austausch der Papiere zunächst zu unterbinden. Direktor Se[REDACTED] wollte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eigenmächtige Kredit-

ausweitungen durch die Firma La [REDACTED] & Co im Wege der Scheckausstellung verhindern, nachdem bereits am 9. Juli 1955 eine Anweisung zur Rückführung des Kredits auf 300 000 DM ergangen war. Er rechnete damit, daß noch Deckung angeschafft werden würde, zumal die Hilfe des Schwiegervaters des Inhabers der Firma La [REDACTED] & Co, Fe [REDACTED], in Betracht kam. Selbst wenn Se [REDACTED] was das Berufungsgericht dahingestellt läßt, die Rückführung des Kredits auf 300 000 DM oder den Wiedereintritt von Fe [REDACTED] als Gesellschafter der Firma gefordert hätte, war noch nicht abzusehen, ob es zum Zusammenbruch der Firma kommen mußte. Die Rückführung des Kredits auf 300 000 DM in kürzester Frist aus eigenen Kräften mochte angesichts der gerade erst erfolgten Verminderung des Debets unmöglich gewesen sein, aber die Entscheidung von Fe [REDACTED] stand noch aus. Bis zum 15. Januar 1956, dem Tage, an dem nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Direktor Se [REDACTED] den Entschluß faßte, die Schecks zurückzugeben, weil die Verhandlungen mit La [REDACTED] zu keinem Ergebnis geführt hatten, bestand begründete Aussicht, daß es der Firma La [REDACTED] & Co gelingen werde, ihren Zahlungsverpflichtungen auch ohne weitere Kreditgewährung durch die Beklagte nachzukommen. Erst mit der Scheckrückgabe war auch entschieden, daß es zu Wechselprotesten kommen würde. Von einer Beweiserhebung darüber, ob die Schecks zur Einlösung von Wechseln bestimmt waren, konnte das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstöß absehen.

Das Berufungsgericht hat hiernach die Erkenntnis einer wesentlichen Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit der Firma La [REDACTED] & Co durch die Beklagte am 13. Januar 1956 auf Grund einer erschöpfenden Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und damit auch rechtlich zutreffend die Pflicht der Beklagten zur Mitteilung an die Auftraggeberin unter

Aussetzung des Dokumentenaustausches verneint.

Bei dieser Sachlage kann es unerörtert bleiben, ob überhaupt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beklagte angenommen werden kann, wenn ihre Filiale Lo den am 4. Januar 1956 an die Filiale As zur zuständigen Bearbeitung weitergegebenen und kurzfristig zu erledigenden Auftrag nicht noch über eine Woche im Auge behalten und deshalb keine Vorsorge getroffen hat, daß während seiner ungefähren Laufzeit etwa eintretende nachteilige Veränderungen in der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der Empfängerin an die Filiale As mitgeteilt wurden.

V. Diese Beurteilung ergibt zugleich, daß auch eine Schädigung der Rechtsvorgängerin der Klägerin durch eine unerlaubte Handlung (§ 826 BGB) vom Berufungsgericht zutreffend verneint worden ist. Die Revision kommt auf die Gesichtspunkte einer Täuschung der Gläubiger über die Kreditfähigkeit der Firma La & Co und einer Knebelung des Unternehmens sowie der beabsichtigten Erlangung eigener Vorteile durch die Ausführung des Auftrages (Erhöhung der eigenen Sicherheiten) nicht mehr zurück. Sie meint jedoch, der Beklagten sei zum Vorwurf zu machen, sie habe in Kenntnis der Konkursreife der Firma La & Co den Austausch der Dokumente geschehen lassen. Damit habe sie bewußt eine Gefährdung der Gläubiger und eine Schädigung der Rechtsvorgängerin der Klägerin in Kauf genommen. Dem ist nicht zu folgen.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts über das Verhalten Direktor Se vor dem 13. Januar 1956 und an diesem Tage ergeben keinen Anhalt für eine gegen die guten

Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung der Rechtsvorgängerin der Klägerin. Das Berufungsgericht hat weder die Absicht Seifrieds, die Firma La[REDACTED] & Co zum Erliegen zu bringen, noch seine Kenntnis des unmittelbar bevorstehenden Zusammenbruchs für erwiesen erachtet. Die von der Revision angeführte Rechtsprechung über "Gläubigergefährdung" betrifft die Nichtigkeit von Sicherungsverträgen insbesondere bei Konkursreife des Unternehmens wegen möglicher Schädigung künftiger Kreditgeber, ergibt aber nichts für die Frage der Haftung der Beklagten nach § 826 BGB für den Schaden, der der Rechtsvorgängerin der Klägerin dadurch entstanden ist, daß die Dokumente gegen das Akzept der in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Firma La[REDACTED] & Co ausgehändigt worden sind.

VII. Da eine vertrags- oder sittenwidrige Unterlassung Seifrieds am 13. Januar 1956 nicht festgestellt worden ist, braucht nicht erörtert zu werden, ob sie für die Aushändigung der Dokumente ursächlich geworden ist. Es kann daher offen bleiben, ob der Austausch der Papiere am 13. oder 14. Januar 1956 stattgefunden hat. Die von der Revision als übergegangen bezeichneten Beweisanträge, daß er erst am 14. Januar 1956 vorgenommen worden sei, also am 13. Januar 1956 noch unterbunden werden konnte, waren daher unbeachtlich. Ebenso war es unerheblich, wann gegebenenfalls die Papiere im Laufe des 13. Januar 1956 ausgehändigt worden sind.

VIII. Die Revision erweist sich somit in allen Punkten als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Die Klägerin

hat die Kosten ihres erfolglos gebliebenen Rechtsmittels
nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke

ft

1